

**Gemeinsame Entsprechenserklärung 2013
von Vorstand und Aufsichtsrat der Klöckner & Co SE
gemäß § 161 AktG zum Deutschen Corporate Governance Kodex**

Den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der jeweils gültigen Fassung (im Folgenden "Kodex") wurde und wird mit folgenden Ausnahmen entsprochen:

Ziffer 4.2.3 Satz 8 des Kodex (Aktioptionen und vergleichbare Gestaltungen)

Das virtuelle Aktioptionsprogramm (Phantom Stocks) für den Vorstand bezieht sich nicht auf Vergleichsparameter, da es in Europa keine geeigneten vergleichbaren Unternehmen im Bereich der Stahldistribution gibt, auf die sich die Vergleichsparameter beziehen könnten.

Ziffer 4.2.3 Satz 14 des Kodex (Leistungen aus Anlass der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit infolge eines Kontrollwechsels)

Die Leistungen aus Anlass der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit infolge eines Kontrollwechsels (Change of Control) waren und sind nicht formal auf 150 % des Abfindungs-Caps beschränkt. Sollte ein Mitglied seine Vorstandstätigkeit infolge eines Kontrollwechsels beenden, werden ihm die noch ausstehenden Tranchen des virtuellen Aktioptionsprogramms zugeteilt. Aufgrund der bestehenden Unsicherheiten im Hinblick auf die Behandlung und Bewertung von (virtuellen) Aktioptionen bei der Anwendung dieser Empfehlung geht die Gesellschaft vorsorglich davon aus, dass durch diesen Vergütungsbestandteil der Wert von 150 % des Abfindungs-Caps überschritten werden kann.

Ziffer 5.4.5 des Kodex (Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften)

Ein Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft, das dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, ist neben dem Mandat bei der Klöckner & Co SE Mitglied in zwei weiteren Aufsichtsräten von konzernexternen börsennotierten Gesellschaften sowie im Aufsichtsrat einer weiteren konzernexternen Gesellschaft, die vergleichbare Anforderungen stellt. Damit wurde und wird die empfohlene Zahl von insgesamt drei derartigen Mandaten überschritten. Wir sehen hierin jedoch keine Beeinträchtigung der pflichtgemäßen Aufgabenerfüllung als Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft. Nach Beendigung der Tätigkeit des betreffenden Aufsichtsratsmitglieds als Vorstand der börsennotierten Gesellschaft zum 31.12.2013 entsprechen alle Mitglieder des Aufsichtsrats den Empfehlungen der Ziffer 5.4.5 des Kodex.

Duisburg, 17. Dezember 2013

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand